

Sachverhalt ist auch hinsichtlich der Mitgliedschaft zur PGH zu klären. Die Strafkammer wird auch rechtliche Feststellungen darüber treffen müssen, daß es sich bei dem Verhalten des Angeklagten nicht nur schlechthin um eine Staatsverleumdung nach § 20 StEG, sondern um ein fortgesetztes Verbrechen nach § 20 Ziff. 2 StEG handelt. Sie wird den Angeklagten zu einer Strafe zu verurteilen haben, die der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung des Angeklagten entspricht und geeignet ist, sowohl den Bürgermeister in seiner Autorität zu stärken als auch den Angeklagten nachhaltig zu einem verantwortungsbewußteren Verhalten zu erziehen.

§§ 3, 5 Abs. 2 StEG.

Zur Anwendbarkeit des öffentlichen Tadels, wenn der Angeklagte mehrere in Tatmehrheit * zueinander stehende Straftaten begangen und das Gericht für einige Taten Freiheitsstrafen ausgesprochen hat.

KrG Rügen, Urt. vom 1. Juni 1959 — 3 S 167 a/59.

Der Angeklagte hat am 15. Februar 1959 mit einem Moped eine öffentliche Straße benutzt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge übermäßigen Alkoholgenusses erheblich beeinträchtigt war. Er hat damit § 49 StVO verletzt.

Am 16. Februar 1959 hat er gegen § 1 der VO gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (RGBl. I S 496) verstoßen, indem er, ohne die Erlaubnis des Eigentümers zu haben, mit einem fremden Moped von G. nach F. gefahren ist.

Am 31. Januar 1959 beging der Angeklagte einen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), indem er ohne Befugnis im Eßraum der LPG „R.“ verweilte, sich dort unanständig aufführte und sich trotz mehrmaliger Aufforderung durch den LPG-Vorsitzenden nicht entfernte.

Der 25jährige Angeklagte besitzt eine schlechte Arbeitsmoral. Er ist dem Trünke verfallen und beteiligt sich nicht an der gesellschaftlichen Arbeit. In seiner Heimatgemeinde ist er schlecht beleumdet.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat durch die bezeichneten Handlungen persönliches Eigentum verletzt, die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet und den Hausfrieden gestört. Die einzelnen Handlungen stehen in Tatmehrheit zueinander (§ 74 StGB).

Der Angeklagte ist ein noch verhältnismäßig junger Mensch, der bisher noch nicht vor den Gerichten unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates gestanden hat. Dennoch muß von ihm gesagt werden, daß er sich in moralischer Hinsicht bisher nicht so verhalten hat, wie es von jedem Bürger verlangt wird. Der Angeklagte hat in der Vergangenheit häufig seine Arbeitsstellen gewechselt, er hat gern und oft Alkohol getrunken und im Zustand der Trunkenheit ein ungebührliches Benehmen an den Tag gelegt. Sein Verhalten steht dem der Mehrzahl unserer Bürger entgegen. Deshalb muß auf ihn ständig erzieherisch eingewirkt werden, damit auch er sein Verhalten ändert, ordentlich seiner Arbeit nachgeht und die sozialistische Gesetzlichkeit sowie die sozialistischen Moralgesetze unseres Staates einhält.

Die Strafkammer hat sich deshalb den Anträgen des Staatsanwalts angeschlossen und für den Verstoß gegen § 49 StVO zwei Monate Gefängnis, für das Vergehen gegen die VO gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen einen öffentlichen Tadel, und für den Hausfriedensbruch eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen ausgesprochen. Bei der Gesamtstrafenbildung wurde auf drei Monate Gefängnis und einen öffentlichen Tadel erkannt.

Die Strafkammer hält die ausgesprochenen Strafen für ausreichend, aber auch für unbedingt erforderlich, um dem Angeklagten die Gesellschaftsgefährlichkeit seiner Handlungen vor Augen zu führen und ihn zur künftigen Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen.

Anmerkung:

Der Strafausspruch des Kreisgerichts verletzt gröblich das Gesetz.

Es ist rechtlich nicht möglich, in einem Urteil gegen denselben Täter für verschiedene von ihm in Tatmehrheit begangene Straftaten auf eine unbedingte Gefängnisstrafe sowie auf öffentlichen Tadel zu erkennen.

Der öffentliche Tadel setzt — wie das Oberste Gericht in ständiger Rechtsprechung darlegte (vgl. NJ 1958 S. 391 und 573) — neben einer geringen Gesellschaftsgefährlichkeit der vom Täter begangenen strafbaren Handlung die Möglichkeit der gesellschaftlichen Erziehbarkeit des Rechtsbrechers voraus. Dies ergibt sich klar aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 StEG. Das Gericht muß feststellen können, daß beim Täter eine gesellschaftliche Mißbilligung seines strafbaren Verhaltens durch das Urteil — sowie die Kritik der Arbeitskollegen usw. — ausreicht, um ihn zu Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen. Diese Feststellungen sind notwendiger Inhalt der Gründe des einen öffentlichen Tadel aussprechenden Urteils, da die Urteilsgründe in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausgesprochene Strafe rechtfertigen müssen (§ 223 Abs. 2 StPO).

Im vorliegenden Fall hat sich das Gericht bei der Verhängung des öffentlichen Tadels mit den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser neuen, sozialistischen Strafart überhaupt nicht auseinandergesetzt, sondern es ist völlig kritiklos dem falschen Strafantrag des terminvertretenden Staatsanwalts gefolgt. Dabei spricht schon allein der Ausspruch von unbedingten Gefängnisstrafen für die beiden anderen etwa zur gleichen Zeit begangenen weiteren Verbrechen gegen die Anwendung des öffentlichen Tadels. Das Gericht vertritt doch selbst die Ansicht, daß beim Täter der Strafzweck nur durch Vollstreckung einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe erreicht werden kann. Die für diese nicht zu beanstandende Entscheidung maßgeblichen Feststellungen — schlechte Arbeitsmoral des Täters, häufiger übermäßiger Alkoholgenuß und völliges Desinteresse gegenüber gesellschaftlichen Belangen — mußten auch bei der Bestrafung der unbefugten Benutzung des Mopeds beachtet werden. Außerdem durfte nicht übersehen werden, daß noch die beiden anderen strafbaren Handlungen begangen wurden, welche beweisen, wie disziplinos der Täter ist. Er muß deshalb durch eine angemessene Strafe nachdrücklich zur Achtung der Gesetze unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates angehalten werden. Es liegt auf der Hand, daß ein öffentlicher Tadel dafür nicht ausreicht. Wenn er dennoch ausgesprochen würde, so zeigt dies, daß der Sachverhalt vom Gericht bei der Urteilsfindung nicht dialektisch gewürdigt worden ist.

Manfred Hegner,
Staatsanwalt des Kreises Rügen in Bergen

Zivil- und Familienrecht

§§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 2 HausratsVO; § 1006 BGB.

Die Entscheidung im Ehescheidungsurteil über Zuweisung von Hausrat wirkt nicht konstitutiv, sondern verschafft dem durch sie zum Eigentümer erklärten Ehegatten Eigentum nur dann, wenn der Hausrat vorher einem oder beiden Ehegatten gehört hatte.

Die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB wirkt zugunsten beider Ehegatten. Besitz, den einer von ihnen ohne Zustimmung des anderen einem Dritten verschafft hatte, ist fehlerhaft.

OG, Urt. vom 3. Juli 1959 - 2 Zz 18/59.

Die Klägerin war mit dem Bruder des Verklagten verheiratet. Ihre Ehe wurde durch das rechtskräftige Urteil des Kreisgerichts C. vom 14. September 1957 geschieden. Nach Ziff. 6 des Urteilstenors wurde ihr von dem gemeinsamen Hausrat die Kücheneinrichtung zugesprochen, die der geschiedene Ehemann an sie herauszugeben hatte. Dieser hatte sie mit in die Ehe gebracht, aber während des Scheidungsprozesses und bevor er illegal die Deutsche Demokratische Republik verließ, aus der Ehwohnung geholt und zu seinem Bruder — dem jetzigen Verklagten — gebracht. Dieser verweigert die Herausgabe an die Klägerin.

Die Klägerin hat behauptet, daß sie auf Grund des rechtskräftigen Scheidungsurteils einen Anspruch auf Herausgabe der Kücheneinrichtung gegenüber dem Verklagten als deren gegenwärtigen Besitzer habe.

Sie hat beantragt, den Verklagten zur Herausgabe der Kücheneinrichtung, hell lackiert, bestehend aus einem Küchenbuffet, einem Tisch mit Abwaschschüsseln, zwei Küchenstühlen, einem Eimerschrank und einem Handtuchhalter, zu verurteilen.